

## **Aktuelles aus dem Steuerrecht**

### **– Regelung zum Arbeitszimmer verfassungswidrig –**

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die seit dem Veranlagungszeitraum 2007 geltende Regelung zum Abzugsverbot der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in bestimmten Fällen verfassungswidrig ist (BVerfG, Beschluss vom 06.07.2010 - 2 BvL 13/09 – veröffentlicht am 29.07.2010).

#### **Welche Fälle sind betroffen?**

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Dagegen hatte ein Lehrer geklagt, dem an seiner Schule kein Arbeitsplatz für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zur Verfügung stand. Der Kläger beantragte daher den Werbungskostenabzug der Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer.

Das BVerfG gab dem Kläger Recht und entschied, dass die bisherige Regelung mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit das Abzugsverbot auch dann eingreift, wenn dem Steuerpflichtigen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Entscheidung des BVerfG ist also für diejenigen Steuerpflichtigen vorteilhaft, bei denen das Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet, denen jedoch für diese Tätigkeit ansonsten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Stellt der Arbeitgeber jedoch einen Arbeitsplatz zur Verfügung, ist das Abzugsverbot nach Auffassung des BVerfG nicht verfassungswidrig, selbst wenn das Arbeitszimmer in einem zeitlichen Umfang von mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit genutzt wird.

#### **Welche Folgen hat die Entscheidung?**

Die Regelungen zum Abzugsverbot der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen in den genannten Fällen nicht mehr angewandt werden. Laufende Verfahren sind bis zu einer gesetzlichen Neuregelung auszusetzen. Der Gesetzgeber muss rückwirkend zum 01.01.2007 eine verfassungsgemäße Rechtslage herstellen. Das Bundesfinanzministerium erklärte hierzu, dass die Bundesregierung dem Bundestag „so bald wie möglich einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag unterbreiten“ wird. Die Ausgestaltung der Neuregelung ist derzeit noch offen.

## **Besteht Handlungsbedarf?**

Steuerpflichtige sollten weiterhin die Aufwendungen für ihr häusliches Arbeitszimmer in ihren Steuererklärungen geltend machen. Die Finanzverwaltung wird dann in der Regel den Steuerbescheid in diesem Punkt für vorläufig erklären. Wenn vorläufige Steuerbescheide aufgrund der anstehenden Neuregelung zu ändern sind, wird dies von Amts wegen vorgenommen, so dass kein Einspruch erforderlich ist. Sollte ausnahmsweise der Vorläufigkeitsvermerk fehlen, ist zwingend Einspruch einzulegen, damit eine Änderung des Steuerbescheids aufgrund der erwarteten Neuregelung möglich bleibt.

Sonntag & Partner

Barbara Gayer  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Dr. Joachim Thalheimer  
Rechtsanwalt